

Satzung des Vereins BüroAktiv Tübingen e.V.

Tübinger Freiwilligenagentur

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen“ BüroAktiv Tübingen“ e. V.
- 2) Er hat den Sitz in Tübingen.
- 3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (§§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins sind die folgenden in §52 der Abgabenordnung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke. Im Einzelnen sollen gefördert werden:

(a) Bildung und Erziehung (4 AO)

(b) Internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (13 AO)

(c) Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. (25 AO)

- 2) Die genannten Satzungszwecke sollen wie folgt verwirklicht werden:

a) Bildung und Erziehung

Angebot zur Mitarbeit bei Projekten sowie Verwaltungstätigkeiten in Form von Praktika. Einführung zum Thema Bürgerschaftliches Engagement und intensiver Einblick in kommunale Strukturen und das Vereinsleben Tübingens.

b) Internationale Gesinnung

Aktives Einbeziehen von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft und Religion in eigene Projekte (wie z.B. Flüchtlingsprojekt „Ankommenspatenschaften“). Gemeinsame Projekte mit entsprechenden Organisationen und Initiativen (wie z.B. das Arabische Filmfestival, Türkischer Verein), um die jeweils andere Kultur kennen zu lernen, zu verstehen und, wenn möglich, als Bereicherung der eigenen Sichtweisen zu akzeptieren.

c) Bürgerschaftliches Engagement

Als Freiwilligenagentur mobilisiert, motiviert und berät das BüroAktiv Menschen, sich

für andere Menschen und Ideen bürgerschaftlich und freiwillig zu engagieren:
Der Verein unterstützt interessierte BürgerInnen bei der Interessenklärung und vermittelt sie in andere steuerbegünstigte Vereine und Initiativen, die den persönlichen Interessen und Fähigkeiten entsprechen.
Darüber hinaus bindet er sie in eigene Projekte im sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich ein (wie z.B. Renovierung des Schutzhüttendorfs für Obdachlose, Urban-Gardening-Projekt der Museumsvilla)

Das BüroAktiv informiert sich bei den Vereinen und Initiativen über den Bedarf an Freiwilligen und bietet diesen darüber hinaus verschiedene Plattformen zur Präsentation (z.B. Markt der Vereine, FdF, Freiwilligendatenbanken, Broschüre „Vereinswegweiser“, Suche nach Freiwilligen in TIF) und stellt die eigenen Räume für andere steuerbegünstigte Vereine zur Verfügung.

Das BüroAktiv kooperiert mit örtlichen, gemeinnützigen Einrichtungen und Organen der Stadt für die Erhaltung und Weiterentwicklung einer sozialen Stadtkultur.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand), Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhalten.
- 4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum Jahresende möglich.
- 5) Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dort muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 6) Bei Rückstand der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags von über einem Jahr trotz Mahnung oder bei Wechsel des Wohnortes ohne Mitteilung an den Verein kann das Mitglied durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für natürliche Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags von juristischen Personen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und gegebenenfalls Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen.
- 3) Die Einladung muss den Mitgliedern in Schriftform mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein; es gilt das Datum des Tages, an dem das Schreiben unter der zuletzt bekannten Anschrift versendet wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - b) Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen für natürliche Personen,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - f) Auflösung des Vereins
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch eine natürliche Person vertreten und haben eine Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende, die den Verein gemäß § 26BGB jeweils einzeln vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus den erweiterten Vorstand. Ihm können ein oder drei weitere Mitglieder angehören.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 4) Der Vorstand soll die verschiedenen Bereiche des BüroAktiv repräsentieren. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl an Personen.
- 5) Intern wird geregelt, dass der Gesamtvorstand (Vorstand und erweiterter Vorstand) zuständig ist für die Kassenführung, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Einstellung und Entlassung von Personal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Vertreter benennen.
- 7) Der Vorstand kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte eine/-n Geschäftsführer/-in bestellen. In der Regel ist dies der/die hauptamtliche Mitarbeiter/in des BüroAktiv. Diese/r ist wie weitere Hauptamtliche berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 8) Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich getätigt.
- 9) Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Angestellter des Vereins, wird der Verein vertreten durch den restlichen Gesamtvorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung über das Vertragsverhältnis. Der restliche Vorstand entscheidet über alle Belange, die dieses Arbeitsverhältnis betreffen.
- 10) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates bestimmen.
- 2) Der Beirat hat beratende und begleitende Funktion für den Vorstand und arbeitet mit diesem zusammen.
- 3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über Beiratssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Satzungsänderung

- 1) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Vereinsmitgliedern erforderlich. Die Änderungspunkte müssen in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden sein.
- 2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Für Veränderungen des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Protokollführer/-in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögendes Vereins an den Landesverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Tübingen, den 07.11.2016